

Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in der Sitzung vom für die Friedhöfe der Gemeinde Walluf folgende

1. Änderung der Friedhofsordnung

beschlossen:

§ 1

§ 28 a Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Wiesengräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

§ 2

In § 31 wird folgender Absatz hinzugefügt

- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 3

§ 37 Abs. 6 erhält folgende Fassung

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabreihen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Die zwischen zwei Grabstellen verbleibende Fläche ist hälftig regelmäßig, durch die Nutzungsberechtigten, zu säubern und von Bewuchs freizuhalten.

§ 4

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Walluf, den

Nikolaos Stavridis
Bürgermeister